



ISLAND¹

Stand 1. Januar 2024

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

| Art der Einkünfte | isländische Steuer Bezeichnung | Satz % | Entlastung durch Abkommen | | | Bemerkungen unter Ziff. |
|--|-----------------------------------|--------|---------------------------|-------|--------------------------|----------------------------|
| | | | um % | auf % | Verfahren | |
| Dividenden – an natürliche Personen – an juristische Personen – Beteiligungen ab 10 % | Withholding tax | 22 | 7 | 15 | Reduktion/ Erstattung | II, 1 |
| | | 20 | 3 | 15 | | II, 1 und 2 |
| | | 20 | 20 | 0 | | II, 2 und 2 |
| Zinsen | Withholding tax | 12 | 12 | 0 | Reduktion/ Erstattung | 13% nur im Jahr 2024 |
| Lizenzgebühren – an natürliche Personen – an juristische Personen | Withholding tax | 22 | 17 | 5 | Reduktion/ Erstattung | II, 3 |
| | | 20 | 15 | 5 | | |
| Pensionen und Renten | - | - | | | - | |

II. Besonderheiten

1. Die isländische Quellensteuer auf Dividenden beträgt 22 %, wenn der Anteilsinhaber keine Gesellschaft ist und 20 %, wenn der Anteilsinhaber eine Kapitalgesellschaft ist.
2. Ab 2016 ist das ausschliessliche Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats des Nutzungsberichtigten der Dividenden auch auf Dividenden, die an Vorsorgeeinrichtungen und an Nationalbanken der beiden Staaten bezahlt werden, anwendbar.
3. Ab 2016 hat der Quellenstaat ein Besteuerungsrecht von maximal 5 % an Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Patenten, Fabrik- oder Geschäftsmarken, Muster oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren bezahlt werden. Dagegen sind die Lizenzgebühren, die für Urheberrechte an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematografischer Filme oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden, nur im Wohnsitzstaat steuerbar.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

III. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>